

Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Verbände der gesetzlichen
Krankenkassen in Niedersachsen



Moderne Wundversorgung

Übergangsfrist für sonstige Produkte zur Wundbehandlung

Gem. § 31 Abs.1a SGB V gilt bis zum 2. Dezember 2025 eine gesetzliche Übergangsfrist für sonstige Produkte zur Wundbehandlung, in welcher diese zunächst weiterhin ordnungsfähig bleiben. Mit Inkrafttreten des Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes (GVSG) hat sich die ursprünglich bis zum 2. Dezember 2024 befristete Regelung um ein weiteres Jahr verlängert. Nach Ablauf der Frist sind Artikel, die in diese Kategorie fallen, nur dann erstattungsfähig, wenn sie nach einer positiven Nutzenbewertung namentlich in der [Anlage V](#) Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) gelistet sind.

Empfehlung

Durch rechtzeitige Anpassung von Behandlungskonzepten sollte der verordnende Arzt sicherstellen, nach Ablauf der Frist am 2. Dezember 2025 nur eindeutig ordnungsfähige Verbandmittel zu Lasten der Krankenkasse zu verordnen. Wir empfehlen, zeitnah mögliche Therapiealternativen zu prüfen.

Die Kategorisierung einzelner Produkte und Produktgruppen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Bundesausschusses. Verbandmittel nach Teil 1 und 2 der [Anlage Va](#) AM-RL sind nicht von einer Frist betroffen und können weiterhin zu Lasten aller Krankenkassen auf Muster 16 verordnet werden. Hersteller sind dazu verpflichtet, die Angabe zur Verordnungsfähigkeit bei ihren Produkten verbindlich zu kennzeichnen, so dass das Kennzeichen nach Ablauf der Übergangsfrist in der Verordnungssoftware ersichtlich sein wird.

Hintergrund

Verbandmittel und sonstige Produkte zur Wundbehandlung werden als zertifizierte Medizinprodukte auf den Markt gebracht. Diese sind gemäß der Anlage Va AM-RL nach ihrer Eigenschaft und Zweckbestimmung zu [unterscheiden](#).

Abgrenzung zwischen Verbandmitteln und sonstigen Produkten zur Wundbehandlung

1. **Verbandmittel (verordnungsfähig):** Produkte zum Abdecken und/oder Aufsaugen von Körperflüssigkeiten bei oberflächengeschädigten Körperteilen oder zur Stabilisierung, Immobilisierung oder Kompression von Körperteilen. Dazu zählt auch Fixiermaterial.
2. **Verbandmittel mit „ergänzenden Eigenschaften“ (verordnungsfähig):** Dazu zählen die Produkte der modernen Wundversorgung, da sie beispielsweise ein feuchtes Wundmilieu aufrecht halten, um die physiologische Wundheilung zu unterstützen.

3. **Sonstige Produkte zur Wundbehandlung** (**nicht verordnungsfähig**¹): besitzen Eigenschaften, die aktiv Einfluss auf die Wundheilung nehmen durch pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung; z.B. halbfeste bis flüssige Zubereitungen wie Hydrogele, Wundgele, aber auch ggf. antibakteriell wirkende Wundauflagen (z.B. mit Polihexanid, Silber, PVP-Jod), wenn sie Wirkstoff in die Wunde freisetzen. Sie gelten daher nicht als Verbandmittel.

Artikel, die in diese Kategorie fallen, sind dann erstattungsfähig, wenn sie nach einer positiven Nutzenbewertung namentlich in der [Anlage V](#) AM-RL gelistet sind.

Allgemeine Informationen zur Wundversorgung

Zu den einzelnen Wundauflagentypen gibt es eine große Produktvielfalt. Sie werden in unterschiedlichen Größen und Formen angeboten und je nach Produkt werden unterschiedliche Liegezeiten empfohlen. Für eine optimale Versorgung ist ein wundstadiengerechter Einsatz wichtig. Hinweise zur Versorgung chronischer Wunden sind in der [Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Wundheilung und Wundbehandlung zu finden](#).²

Wirtschaftlichkeit

Anders als Arzneimittel werden verordnete Verbandmittel nicht in der Apotheke ausgetauscht. Die Auswahl eines konkreten Produkts liegt allein beim verordnenden Arzt³. Für die Verordnung von Verbandmitteln gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot. Eine wirtschaftliche Versorgung setzt voraus, dass

- das Verbandmittel für das Wundstadium geeignet ist,
- es zur Größe und Art (trocken/feucht) der Wunde passt,
- die Wechselfrequenz beachtet wird und
- eine wirtschaftliche Auswahl getroffen wird.

Namenszusätze wie „Border“ oder „plus“ können zu teils erheblichen Preissteigerungen führen, da sie auf spezifische Materialeigenschaften oder Zusatzfunktionen hinweisen, die je nach Art und Schweregrad der Wunde von Relevanz sein können. Daher sollte die Produktauswahl stets gezielt an die individuellen Erfordernisse der Wundversorgung angepasst werden.

Seit Juli 2019 sind die Preise für Verbandmittel in der Arzneimittelverordnungssoftware hinterlegt. Zur Information über verordnungsfähige Verbandmittel kann die [Preisübersicht der AOK Niedersachsen](#) verwendet werden.⁴

Hinweis zum Sprechstundenbedarf

Zur akuten Wundversorgung können Verbandstoffe auch als Sprechstundenbedarf (SSB) verordnet werden. Achtung: Wundauflagen mit Aktivkohle und/oder Silber, Vakuumverbände sowie Wundverbände in der Darreichungsform Gel sind als SSB nicht verordnungsfähig.

¹Produkte, die bereits vor dem 02.12.2020 verordnungsfähig waren, bleiben in einer Übergangsfrist bis zum 02.12.2025 verordnungsfähig.

² S3-Leitlinie Lokalthherapie schwerheilender und/oder chronischer Wunden aufgrund von peripherer arterieller Verschlusskrankheit, Diabetes Mellitus oder chronischer venöser Insuffizienz, Stand 11.09.2023, gültig bis 10.09.2028, abrufbar unter: www.awmf.org/leitlinien/detail/II/091-001.html, letzter Zugriff am 27.01.2025

³ Die Verwendung der männlichen Form soll den Lesefluss erleichtern. Die Angaben in diesem Schreiben beziehen sich aber immer auf alle Geschlechter.

⁴ <https://www.aok.de/gp/verordnung/wirtschaftlichkeit/verbandmittel?region=niedersachsen>